

244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Ausgedruckt am 12. 10. 1987****Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

**SEVENTEENTH PROCES-
VERBAL EXTENDING
THE DECLARATION ON
THE PROVISIONAL
ACCESSION OF TUNISIA****DIX-SEPTIEME PROCES-
VERBAL PROROGEANT
LA VALIDITE DE LA
DECLARATION CONCER-
NANT L'ACCESSION
PROVISOIRE DE LA
TUNISIE****SIEBZEHNTE NIEDER-
SCHRIFT (PROCÈS-VER-
BAL) BETREFFEND DIE
VERLÄNGERUNG DER
DEKLARATION ÜBER
DEN VORLÄUFIGEN BEI-
TRITT TUNESIENS ZUM
ALLGEMEINEN ZOLL-
UND HANDELSABKOM-
MEN**

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1986".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés «la Déclaration» et «l'Accord général», respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES des dispositions suivantes:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du «31 décembre 1986».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRATANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement tunisien et tout gouvernement participant dès que le gouvernement tunisien et ledit gouvernement participant l'auront accepté.

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration,

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 6 auf „31. Dezember 1986“ verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunisiens und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunisiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunisiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this sixth day of November, one thousand nine hundred and eighty-five in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

3. Le Directeur général délivrera une copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement tunisien et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le six novembre mil neuf cent quatre-vingt-cinq, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunisiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf am sechsten November neunzehnhundertfünfundachtzig, in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

EIGHTEENTH PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF TUNISIA

DIX-HUITIEME PROCES-VERBAL PROROGANT LA VALIDITE DE LA DECLARATION CONCERNANT L'ACCESSION PROVISOIRE DE LA TUNISIE

ACHTZEHNTES NIEDERSCHRIFT (PROCÈS-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT TUNESIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1987".

2. The Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES que:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1987 ».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Tunisie et ledit gou-

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration,

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 6 auf „31. Dezember 1987“ verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Weise durch Tunisiens und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunisiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regie-

244 der Beilagen

3

Government of Tunisia and such government.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this fifth day of November, one thousand nine hundred and eighty-six in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

vernemment participant l'auront accepté.

3. Le Directeur général délivrera une copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le cinq novembre mil neuf cent quatre-vingt six, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

rung Tunisiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunisiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf am fünften November neunzehnhundertsechsundachtzig, in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

VORBLATT**Problem:**

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Da es Tunesien bisher nicht möglich war, dem GATT endgültig beizutreten, wurde diese Deklaration wiederholt verlängert. Die 17. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens sah die Verlängerung bis 31. Dezember 1986 vor. Wegen des Auslaufens der Gesetzgebungsperiode konnte die Ratifikation dieser Niederschrift bisher nicht erfolgen. Die VERTRAGSPARTEIEN beschlossen am 25. November 1986 eine 18. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens, welche eine Verlängerung bis 31. Dezember 1987 vorsieht. Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Problemlösungen:

Annahme der 17. und 18. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens durch Österreich.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Die Durchführung dieser Niederschriften wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.

Erläuterungen

Die 17. und 18. Niederschrift sind gesetzändernde Staatsverträge, weil durch ihre Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, bezüglich seiner Anwendbarkeit auf Tunesien auf einen weiteren Zeitraum von einem Jahr erstreckt wird. Sie bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie haben nicht politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend bestimmt, sodaß eine Beschußfassung gem. Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Auch Österreich nahm diese „Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBl. Nr. 233/1960).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes Tunesiens beziehungsweise mit 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet. Bei dieser Befristung gingen die VERTRAGSPARTEIEN von der Annahme aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61 die endgültige Mitgliedschaft im GATT erwerben würde.

Die tunesische Regierung nahm jedoch an der erwähnten GATT-Zolltarifkonferenz nicht teil. Sie berief sich auf die Notwendigkeit, zunächst gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende zu führen und ersuchte um die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft. Diesem Ersuchen entsprachen die VERTRAGSPARTEIEN, indem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) genehmigten, durch die die Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. Österreich nahm neben zahlreichen anderen Vertragsparteien diese Niederschrift ebenfalls an (BGBl. Nr. 231/1962).

Um die weitere Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens sicherzustellen, genehmigten

die VERTRAGSPARTEIEN eine zweite Niederschrift, die mit 31. Dezember 1965 befristet war (BGBl. Nr. 41/1965), eine dritte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1967 (BGBl. Nr. 248/1966), eine vierte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1968 (BGBl. Nr. 193/1968), eine fünfte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1969 (BGBl. Nr. 285/1969), eine sechste Niederschrift, die mit 31. Dezember 1970 (BGBl. Nr. 131/1971), eine siebente Niederschrift, die mit 31. Dezember 1971 (BGBl. Nr. 5/1972), eine acht Niederschrift, die mit 31. Dezember 1973 (BGBl. Nr. 403/1972), eine neunte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1975 (BGBl. Nr. 636/1974), eine zehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1977 (BGBl. Nr. 354/1977), eine elfte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1979 (BGBl. Nr. 207/1979), eine zwölfte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1981 (BGBl. Nr. 40/1981), eine dreizehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1982 (BGBl. Nr. 255/1983), eine vierzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1983 (BGBl. Nr. 227/1984), eine fünfzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1984 (BGBl. Nr. 124/1985) und eine sechzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1985 begrenzt war (BGBl. Nr. 51/1986).

Es zeigte sich jedoch, daß auch nach diesen wiederholten Verlängerungen dem endgültigen Beitritt Tunesiens zum GATT noch immer Schwierigkeiten entgegenstehen. Eine Vollmitgliedschaft stellt für Tunesien insofern ein Problem dar, als man sich tunesischerseits gegenwärtig nicht in der Lage sieht, die damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten. Die derzeit in Tunesien in Kraft stehenden Importrestriktionen und die Devisenbewirtschaftung sind nach Ansicht Tunesiens mit einer Vollmitgliedschaft nicht vereinbar.

Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend beschloß daher die 41. Plenartagung der Vertragsparteien am 26. November 1985 eine 17. Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sah die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1986 vor. Der Ministerrat genehmigte die 17. Niederschrift in seiner Sitzung vom

8. April 1986, die 17. Niederschrift wurde am 16. Mai 1986 von ao. und bev. Botschafter Dipl.-Ing. Dr. Georg Reisch, Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs beim GATT, unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Die 17. Niederschrift wurde dem Nationalrat zur Genehmigung gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG zugeleitet, die Genehmigung durch den Nationalrat ist jedoch nicht erfolgt, deshalb wäre die 17. Niederschrift dem Nationalrat neuerlich vorzulegen.

Tunesien hat im Laufe des Jahres 1986 einen Antrag auf Vollmitgliedschaft beim GATT vorgelegt und die Bereitschaft bekundet, Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen wurden Anfang 1987 aufgenommen. Um die weitere Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft sicherzustellen, stellte Tunesien einen Antrag auf Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft. Die 42. Plenartagung der VERTRAGSPARTEIEN beschloß am 25. November 1986 eine 18. Niederschrift (Procés-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1987 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den

vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Österreich führte im Jahre 1986 Waren im Wert von 212 Millionen Schilling nach Tunesien aus. In der selben Zeit importierte Österreich aus diesem Land Waren im Wert von 198 Millionen Schilling.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen. Falls Österreich die Verlängerung nicht ratifiziert, müßte Tunesien aus der Zollämterermächtigungsliste gestrichen werden, was eine Erschwerung für österreichische Importeure, welche Waren aus Tunesien beziehen, bedeuten würde.

Durch die Annahme dieser Niederschrift entsteht kein Einnahmenausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten, ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Tunesien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Tunesien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, erhoben. Die Durchführung dieser Niederschrift wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.